

breiten oder öffentlich zugänglich machen oder verbreiten zu lassen, wenn dies geschieht wie in dem als Anlage A 1 beigefügten veröffentlichten Beitrag auf der Internetseite „[REDACTED]“.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
Antragsschrift vom 25.01.2023

www.recht.help

RECHT • HELP

www.recht.help

Gründe:

Der Antragsteller begehrt die Unterlassung der Veröffentlichung seiner Unterschrift auf einer von dem Antragsgegner betriebenen Website.

I.

Der Antragsteller ist niedergelassener Rechtsanwalt. Der Antragsgegner betreibt laut einer Auskunft der DENIC die Website [REDACTED] (Anl. A 2).

Der Antragsgegner veröffentlichte unter der URL [REDACTED] eine Abmahnung des Antragstellers sowie dessen darin enthaltene individuelle Unterschrift (Anl. A 1). Der Antragsteller hat der Veröffentlichung seiner Unterschrift nicht zugestimmt. Mit anwaltlichem Schreiben vom 18.01.2023 forderte der Antragsteller den Antragsgegner unter Fristsetzung zum 24.01.2023 auf, die Veröffentlichung zu unterlassen und eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben (Anl. A 3). Das Schreiben ist dem Antragsgegner am 23.01.2023 zugegangen (Anl. A 5). Zudem versandte der Antragsteller das Schreiben am 20.01.2023 per E-Mail an die bei der DENIC hinterlegte E-Mail-Adresse des Antragsgegners (Anl. A 4).

Nach Fristablauf - ab dem 25.01.2023 - war die Unterschrift des Antragstellers auf der Webseite des Antragsgegners geschwärzt. Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung hat der Antragsgegner nicht abgegeben.

Im Übrigen wird auf die Antragsschrift vom 25.01.2023 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

Der Antragsteller ist der Auffassung,

die Veröffentlichung seiner individuellen Unterschrift verletze sein allgemeines Persönlichkeitsrecht. Ihm stehe daher ein Anspruch auf Unterlassung gemäß §§ 1004 Abs.1 S. 2, 823 Abs.1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs.1 GG, Art. 2 Abs.1, 8 Abs.1 EMRK und aus § 1004 BGB i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 42 BDSG sowie §§ 823, 1004 BGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1, 17 DSGVO zu.

Eine Unterdrückung des Inhalts ohne Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung genü-

ge nicht, um die Wiederholungsgefahr der Rechtsverletzung auszuräumen.

Der Antragsteller **beantragt**:

Dem Antragsgegner wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000.- Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 EUR; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) verboten, die Unterschrift des Antragstellers öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich zu verbreiten oder öffentlich zugänglich machen oder verbreiten zu lassen, wenn dies geschieht wie in dem als Anlage A 1 beigefügten veröffentlichten Beitrag auf der Internetseite „XXXXXXXXXX“.

II.

www.recht.help

Die beantragte einstweilige Verfügung war aufgrund Dringlichkeit im Beschlusswege zu erlassen.

1.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 32 ZPO. Bedenken gegen die Zulässigkeit bestehen im Übrigen nicht.

www.recht.help

2.

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist begründet. Der Antragsteller hat sowohl einen Verfügungsanspruch (a) als auch einen Verfügungsgrund (b) glaubhaft gemacht. Die vom Antragsteller erklärte anwaltliche Versicherung genügt hierbei als Mittel der Glaubhaftmachung nach § 294 ZPO (BGH, Beschluss vom 5. Juli 2017, XII ZB 463/16, Rn. 13 f., juris). Aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit war die Verfügung ohne mündliche Verhandlung zu erlassen (c).

a)

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung seiner Unterschrift gegen den Antragsgegner aufgrund der Verletzung seines informationellen Selbstbestimmungsrechts gemäß §§ 1004 Abs.1 S. 2, 823 Abs.1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs.1 GG.

(1)

Das informationelle Selbstbestimmungsrecht umfasst „die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden“, und zu wissen, „wer was, wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß“ (BVerfGE 65, 1 (41 f.; 43) = NJW 1984, 419 – Volkszählung; stRspr., zul. BVerfG NVwZ 2016, 53 (53)). Es bietet Schutz davor, dass Dritte sich individueller Daten bemächtigen und sie in nicht nachvollziehbarer Weise als Instrument nutzen, um die Betroffenen auf Eigenschaften, Typen oder Profile festzulegen, auf die sie keinen Einfluss haben und die dabei aber für die freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie eine gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind. Der Gehalt dieses Rechts ist dabei entwicklungs offen, so dass es auch weitere persönlichkeitsgefährdende Entwicklungen der Informationsverarbeitung aufnehmen kann (BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019 – 1 BvR 16/13 = NJW 2020, 300 Rn. 90, beck-online). Zu den hiervon geschützten persönlichen Daten gehört auch die Unterschrift (vgl. LG Hagen, Beschluss vom 19.02.2020, Az.: 8 O 47/20).

(2)

Durch die ohne Zustimmung des Antragstellers erfolgte Veröffentlichung der Unterschrift greift der Antragsgegner rechtswidrig in dessen informationelles Selbstbestimmungsrecht ein. Vorliegend besteht die Gefahr des Missbrauchs der individuellen Unterschrift des Antragstellers. Die weit reichende Veröffentlichung, ohne dass dem Antragsteller der tatsächliche Empfängerkreis der Veröffentlichung bekannt ist, begründet eine zwar abstrakte, aber dennoch erhebliche Gefahr des Missbrauchs der Unterschrift. Das Gericht verkennt hierbei nicht, dass die Unterschrift als Teil der informationelle Selbstbestimmung, welche wiederum eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist, vom Antragsteller selbst - und sei es nur in anwaltlichen Schriftsätzen - dem Verkehr in Teilen öffentlich gemacht wird. Gleichwohl begründet die Veröffentlichung - und hierin liegt der wesentliche Unterschied - einer Vielzahl von unbekanntem Personen gegenüber die erhebliche Gefahr des Missbrauchs. Es unterliegt daher alleine der Dispositionsbefugnis des Antragsgegners, seine personenbezogenen Daten in Form der individuellen Unterschrift zu veröffentlichen, sofern er hierin nicht eingewilligt hat oder Belange Dritter überwiegen. Eine Einwilligung des Antragstellers liegt nicht vor; ebenso sind überwiegende Belange Dritter an der Veröffentlichung der individuellen Unterschrift des Antragstellers nicht ersichtlich.

(3)

Der Antragsgegner haftet als Betreiber der Website und nach Kenntnis des Rechtsverstoßes zu-

mindest als Störer (BGH, Urteil vom 27.03.2007 - VI ZR 101/06 = NJW 2007, 2558, beck-online; BGH, Urteil vom 30.06.2009 - VI ZR 210/08 = MMR 2009, 752, beck-online).

(4)

Die Wiederholungsgefahr wird aufgrund der initialen Rechtsverletzung vermutet (BGH, Urteil vom 29. Juni 2021, VI ZR 52/18, Rn. 25, juris). Ein Wegfall der Wiederholungsgefahr liegt nicht bereits darin, dass der Antragsgegner die Verletzung nicht mehr aufrechterhält; es hätte insoweit der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung bedurft (BeckOK BGB/Fritzsche, 64. Ed. 1.11.2022, BGB § 1004 Rn. 93 m.w.N.).

b)

Der erforderliche Verfügungsgrund der Dringlichkeit liegt vor. Der Verfügungsgrund besteht in der objektiv begründeten Besorgnis, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung des Rechts des Gläubigers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Zöller/Vollkommer, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 935 Rn. 10). Dies ist bei persönlichkeitsrechtsverletzenden Veröffentlichungen im Internet regelmäßig anzunehmen und vorliegend aufgrund der Gefahr des Missbrauchs der Unterschrift durch Dritte zu bejahen (OLG Stuttgart Ur. v. 23.1.2019 – 4 U 214/18, BeckRS 2019, 5526 Rn. 42, beck-online). Ein Fall der Selbstwiderlegung (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 8. Februar 2017, 4 U 166/16, Rn. 35, juris) liegt ersichtlich nicht vor.

c)

Die Sache ist auch besonders eilbedürftig, da die abstrakte Gefahr des Missbrauchs der Unterschrift sich jederzeit konkretisieren und es dem Antragsteller nicht zugemutet werden kann, den Eintritt eines Schadens abzuwarten. Aufgrund besonderer Dringlichkeit sowie der bereits erfolgten Gelegenheit zur Stellungnahme für den Antragsgegner war die Verfügung ohne mündliche Verhandlung zu erlassen, § 937 Abs. 2 ZPO (vgl. MüKoZPO/Drescher, 6. Aufl. 2020, ZPO § 937 Rn. 7).

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Festsetzung des Gegenstandswerts folgt aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)
Marktplatz 7
73479 Ellwangen (Jagst)

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)
Marktplatz 7
73479 Ellwangen (Jagst)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Dr. [REDACTED]
Präsident
des Landgerichts

[REDACTED]
Richter
am Landgericht

[REDACTED]
Richter

www.recht.help

RECHT • HELP

www.recht.help